



Gemeinde Ellikon an der Thur

**Verordnung über Gebühren
an Abwasseranlagen**

vom 13. Dezember 1991

Beilage resp. Anhang II
zur Verordnung über Abwasseranlagen

VERORDNUNG

Über

Gebühren an Abwasseranlagen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf die Bestimmungen von Abschnitt IV des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 und Art. 18 der Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Ellikon a.d.Thur vom 13. Dezember 1989, folgende Gebühren:

- II. Anschlussgebühren (Art. 2 - 11)
- III. Klärgebühren (Art. 12 - 17)
- IV. Verwaltungsgebühren (Art. 18)
- V. Schlussbestimmungen (Art. 19 - 20)

II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 2 Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 3 Anschlussgebühr für Wohnhäuser

- Zusammen-
setzung
1. Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser setzt sich zusammen aus:
- a) einer Grundtaxe
 - b) einem Benützungszuschlag
- Grundtaxe
2. Die Grundtaxe für Wohnhäuser beträgt 1,0 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude. Zur Festlegung des generellen Teuerungszuschlages ist das Jahr der Bauvollendung massgebend.
- Benüt-
zungszu-
schlag
3. Der Benützungszuschlag beträgt:
- für die erste Wohnung Fr. 800.--
 - für jede weitere Wohnung Fr. 600.--
 - für Garagen, pro Einstellplatz Fr. 50.--
 - kollektive Haushaltungen s. Art. 4 Ziff. 3

Art. 4 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser

- Zusammen-
setzung
1. Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Ausnützung durch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe), setzt sich zusammen aus:
- a) einer Grundtaxe
 - b) einem Benützungszuschlag
- Grundtaxe
2. Die Grundtaxe beträgt 1 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude. Zur Festlegung des generellen Teuerungszuschlages ist das Jahr der Bauvollendung massgebend.
- Benüt-
zungszu-
schlag
3. Für Gebäude, die ganz oder teilweise gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen oder in denen kollektive Haushaltungen untergebracht sind, wird der entsprechende Benützungszuschlag nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt.

Art. 5 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke und Grundstücke mit vielen Parkplätzen

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. Ableitung von auf Parkplätzen anfallendem Meteorwasser) oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Abstell- oder Parkplätze auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 6 Teilgebühr

- Reduktion
Anschluss-
gebühr
1. Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen reduziert.
- nur
Schmutz-
wasser
2. Werden dem öffentlichen Entwässerungssystem nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion der Gebühr
- bei Wohnhäusern 30 % der "Anschlussgebühr"
 - bei Nichtwohnhäusern 45 % der "Grundtaxe"
- kein
Schmutz-
wasser
3. Fällt bei Nichtwohnhäusern kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlages berücksichtigt. Zusätzliche Ermässigungen kommen nicht in Betracht.

Art. 7 Gebühreennachzahlung

- Nachzahlung 1. Eine Gebühreennachzahlung hat zu erfolgen:
- a) Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Vorkriegsbauwert) der Kant. Gebäudeversicherung zur Folge haben.
 - b) Bei Revisionserschätzungen, deren Basiswert gegenüber der letzten Schätzung um mehr als Fr. 8'000.-- angehoben wurde.
 - c) Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt.
 - d) Beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 6.
- Berechnung 2. Zur Berechnung wird der letztmals eingekaufte Basiswert heran genommen. Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der gleichwertig ermittelten Anschlussgebühr gemäss eingekauften Werten.
- Keine Rückzahlung 3. Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. weniger als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.
- Verzicht 4. Ergibt die Berechnung der Gebühreennachzahlung weniger als Fr. 200.--, so wird auf eine Nachforderung verzichtet.

Art. 8 Gebührenanrechnung

Ersatzgebäude Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung, sofern seit dem Abbruch etc. nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Art. 9 Gebührenforderung, Termin

- Gebührenpflicht 1. Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollenendung des Um-/Aus- oder Erweiterungsbaues, mit der Aenderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Schätzung.
- Anschlussverweigerung 2. Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

- Schuldner 3. Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 10 Rechnungsstellung

- Fällig-
keit 1. Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzung vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist einzuverlangen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten entspricht.
- Sicher-
stellung 2. Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

Art. 11 Gebührenstundung

- Stundung 1. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu drei Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.
Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.
2. Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

III. KLÄRGEBÜHREN

Art. 12 Gebührenpflicht

Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsgebühr, im folgenden "Klärggebühr" genannt, erhoben.

Art. 13 Gebührenfestsetzung

Gebührenhöhe

Die Klärggebühr hat die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und Amortisationen) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken.

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Gebühren zur notwendigen Kostendeckung auf das folgende Jahr anzupassen.

Art. 14 Klärggebühr für Wohnbauten

Festlegung

1. Die Klärggebühr für Wohnbauten setzt sich aus einer Grundtaxe und aufgrund des Frischwasserverbrauchs laut Wasseruhr mittels eines Kubikmeterpreises zusammen.

Zur Zeit beträgt die Grundtaxe Fr. 50.-- pro Wohnung/Wohnungseinheit/Betrieb und Fr. -.50 pro m3 Wasserverbrauch.

2. In besonderen Fällen kann eine Ermässigung stattfinden, wenn das konsumierte Frischwasser rechtmässig zum Teil abgeleitet wird. In diesen Fällen hat der Grundeigentümer auf seine Kosten eine zusätzliche Wasseruhr der Gemeinde installieren zu lassen.

Art. 15 Klärggebühr für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Bauten

Für vorwiegend gewerblich, industriell oder landwirtschaftlich betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen oder stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärggebühr nach Massgabe von Mengen und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Andernfalls gilt die gleiche Festlegung wie für Wohnbauten. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden. Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn ein erheblicher Teil des Frischwassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeführt wird. In diesen Fällen hat der Grundeigentümer auf seine Kosten eine zusätzliche Wasseruhr zur Messung der nicht der Kanalisation zugeleiteten Frischwassermengen zu installieren, um in den Genuss einer Ermässigung kommen zu können. Diese Regelung kann bei Bezüglern von Frischwasser ab dem öffentlichen Netz, wie bei Besitzern eigener Wasserversorgungsanlagen Anwendung finden.

Art. 16 Gebührenforderung und Schuldner

Gebühren- Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten
pflicht + Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei be-
Schuldner stehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisa-
tionsanschlusses.

Die Klärgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im
Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft
ist.

Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Rechnungs- Ueber die Klärgebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der
stellung Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die ordentliche
Rechnungsstellung erfolgt im Spätsommer für die Zeit vom
1.7. des Vorjahres bis zum 30.6. des laufenden Jahres.
Die Klärgebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abga-
ben bezogen werden.

IV. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 18 Verwaltungsgebühren

Verwalt.- Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung
gebühren und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der
ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtun-
gen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen,
angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen
Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu ent-
richten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rekursrecht

Rekurs-
recht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Winterthur rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfaahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Inkraftsetzung

Inkraft-
setzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse, rückwirkend per 01. Januar 1992 in Kraft.
Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: R. Winkler

Der Schreiber: M. Jung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991.